

# Jugendordnung des Vereins „Ortsgruppe Pirna des SBB e.V.“

## § 1 Vereinsjugend

Gemäß § 10 der Satzung der Ortsgruppe Pirna e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.

## § 2 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins

## § 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

## § 4 Jugendvollversammlung

1. Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendausschusses
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl des Jugendausschusses
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- Erlass und Änderung der Jugendordnung

2. Die Jugendvollversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 10 bis 26 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.

3. Der Jugendausschuss lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendvollversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt per E-Mail an die Mitglieder der Vereinsjugend sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereines ([www.sbb-pirna.de](http://www.sbb-pirna.de)). Der / die Jugendleiter\*in, im Fall der Verhinderung eine\*r der Stellvertreter\*innen, leitet die Jugendvollversammlung. Die Moderation der Versammlung kann auf Dritte übertragen werden.

4. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder aufgrund eines Beschlusses des Jugendausschusses findet eine außerordentliche Jugendvollversammlung statt. Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens acht Wochen nach

Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung gem. Punkt 3. einzuberufen.

5. Die Jugendvollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

## § 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem/r Jugendleiter/in
  - bis zu zwei stellvertretenden Jugendleiter/in
  - dem/r Jugendfinanzwart/in
  - bis zu vier weiteren Jugendvorstandsmitgliedern
1. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollen mindestens 15 Jahre alt, jedoch noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss unter 27 Jahre alt sein.
  2. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
  3. Der Jugendausschuss ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
  4. Der Jugendausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
  5. Im Übrigen regelt dieser seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind insbesondere auch Beschlüsse im Online-Verfahren möglich.
  6. Der Jugendausschuss kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

## § 6 Jugendfinanzen

1. Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der vom Verein der Vereinsjugend zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und der Vereinssatzung. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendausschuss ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.

3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern oder einem Vorstandsmitglied des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Vereinssatzung.

#### § 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 29.03.2022 in Kraft.

Beschlossen von der Jugendvollversammlung am: 26.03.2022

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am: 29.03.2022